



Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Herausgeber: Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein

 1984

Ausgegeben in Kiel am 16. Februar

 Nr. 5

Bekanntmachung der Neufassung der Landessatzung für Schleswig-Holstein*) Vom 7. Februar 1984

Aufgrund des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung der Landessatzung für Schleswig-Holstein vom 24. Februar 1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 120) wird nachstehend der Wortlaut der Landessatzung in der ab 1. März 1983 geltenden Fassung bekanntgemacht. Das Gesetz in seiner ursprünglichen Fassung ist am 12. Januar 1950 in Kraft getreten.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. Die Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 15. März 1962 (GVOBl. Schl.-H. S. 123),
2. den am 1. Januar 1970 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 279),
3. den am 28. Juli 1979 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 420),
4. den am 1. März 1983 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 120).

Kiel, den 7. Februar 1984

Der Innenminister
Claussen

*) Ersetzt Ges. i.d.F.d.B. vom 15. März 1962, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 100-1

Landessatzung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 7. Februar 1984

Abschnitt I Land und Volk

Artikel 1

Das Land Schleswig-Holstein ist ein Glied der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 2

- (1) Alle Gewalt geht vom Volke aus.
- (2) Das Volk bekundet seinen Willen durch Wahlen. Es handelt durch seine gewählten Vertretungen im Lande, in den Gemeinden und Gemeindeverbänden.
- (3) Die Verwaltung wird durch die gesetzmäßig bestellten Organe, die Rechtsprechung durch unabhängige Gerichte ausgeübt.

Artikel 3

- (1) Die Wahlen zu den Volksvertretungen im Lande, in den Gemeinden und Gemeindeverbänden sind allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.
- (2) Die Wahlen finden an einem Sonntag oder öffentlichen Ruhetag statt.
- (3) Die Wahlprüfung steht den Volksvertretungen jeweils für ihr Wahlgebiet zu.
- (4) Das Nähere bestimmen die Wahlgesetze; sie regeln auch die verwaltungsgerichtliche Nachprüfung der Wahlprüfungsentscheidungen der Volksvertretungen.

Artikel 4

Wer sich um einen Sitz in einer Volksvertretung bewirbt, hat Anspruch auf den zur Vorbereitung seiner Wahl erforderlichen Urlaub. Abgeordnete oder Wahlbewerber dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden, im besonderen ist eine Kündigung oder Entlassung unzulässig.

Artikel 5

Das Bekenntnis zu einer nationalen Minderheit ist frei; es entbindet nicht von den allgemeinen staatsbürgerlichen Pflichten.

Artikel 6

- (1) Es besteht allgemeine Schulpflicht.
- (2) Für die Aufnahme in die weiterführenden Schulen sind außer dem Wunsche der Erziehungsberechtigten nur Begabung und Leistung maßgebend.
- (3) Die öffentlichen Schulen fassen als Gemeinschaftsschulen die Schüler ohne Unterschied des Bekenntnisses und der Weltanschauung zusammen.
- (4) Die Erziehungsberechtigten entscheiden, ob ihre Kinder die Schule einer nationalen Minderheit besuchen sollen.
- (5) Das Nähere bestimmen die Gesetze.

Artikel 7

- (1) Das Land fördert und schützt Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre.
- (2) Die Förderung der Erwachsenenbildung und ihrer Einrichtungen, im besonderen des Büchereiwesens und der Volkshochschulen, ist Aufgabe des Landes, der Kreise und der Gemeinden.

Artikel 8 (gestrichen)

Abschnitt II Der Landtag

Artikel 9

- (1) Das gesetzgebende Organ des Landes ist der Landtag. Er besteht aus den vom Volke gewählten Abgeordneten.
- (2) Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes. Bei der Ausübung ihres Amtes sind sie nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (3) Die Abgeordneten haben Anspruch auf eine Entschädigung. Dieser Anspruch ist weder übertragbar noch kann auf ihn verzichtet werden. Das Nähere wird durch Gesetz bestimmt.

Artikel 10

- (1) Der Landtag wird auf vier Jahre gewählt. Seine Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt eines neuen Landtages. Die Neuwahl findet frühestens fünfundvierzig, spätestens siebenundvierzig Monate nach Beginn der Wahlperiode statt. Im Falle einer Auflösung des Landtages findet die Neuwahl innerhalb von sechzig Tagen statt.
- (2) Der Landtag tritt spätestens am dreißigsten Tag nach der Wahl zusammen. Er wird vom Präsidenten des alten Landtages einberufen.

Artikel 11

- (1) Der Landtag verhandelt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.
- (2) Wegen wahrheitsgetreuer Berichte über die öffentlichen Sitzungen des Landtages oder seiner Ausschüsse darf niemand zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 12

- (1) Der Landtag beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Landessatzung nichts anderes vorschreibt. Über Anträge ist offen abzustimmen.
- (2) Für die vom Landtag vorzunehmenden Wahlen können die Gesetze und die Geschäftsordnung des Landtages Ausnahmen zulassen.

(3) Der Landtag ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Artikel 13

(1) Der Landtag wählt seinen Präsidenten, dessen Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Präsidiums.

(2) Der Präsident führt die Geschäfte des Landtages. Er übt die Ordnungsgewalt im Landtag und das Hausrecht in den Räumen des Landtages aus. Er verwaltet die gesamten wirtschaftlichen Angelegenheiten des Landtages nach Maßgabe des Landeshaushaltungsgesetzes und vertritt das Land in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten des Landtages. Ihm steht die Einstellung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter sowie im Benehmen mit dem Präsidium die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten des Landtages nach den bestehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu. Der Präsident ist oberste Dienstbehörde der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Landtages.

(3) (gestrichen)

(4) Der Landtag gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 14

(1) Der Landtag bestellt Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Beratungen und Beschlüsse; sie werden im Rahmen der ihnen vom Landtag erteilten Aufträge tätig. An den Sitzungen der Ausschüsse kann jeder Abgeordnete teilnehmen.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel nicht öffentlich.

Artikel 15

(1) Der Landtag hat das Recht und auf Antrag von mindestens einem Viertel der Abgeordneten die Pflicht, zur Aufklärung von Tatbeständen im öffentlichen Interesse Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Die erforderlichen Beweise sind in öffentlicher Verhandlung zu erheben. Die Öffentlichkeit kann mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden.

(2) Für die Beweiserhebungen der Untersuchungsausschüsse gelten die Vorschriften über die Gerichtsverfassung und den Strafprozeß entsprechend. Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleibt unberührt. Gerichte und Verwaltungsbehörden sind zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.

(3) Die Beschlüsse der Untersuchungsausschüsse sind der richterlichen Erörterung entzogen. In der Würdigung und Beurteilung des der Untersuchung zugrunde liegenden Sachverhalts sind die Gerichte frei.

Artikel 15 a

(1) Zur Vorbereitung der Beschlüsse über Eingaben gemäß Artikel 17 des Grundgesetzes sind die Landesregierung und alle anderen Behörden des Landes sowie die Behörden der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie der Aufsicht des

Landes unterstehen, verpflichtet, dem Eingabenausschuß des Landtages auf sein Verlangen Akten zugänglich zu machen, ihm jederzeit Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu gestatten, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Amtshilfe zu leisten. Die gleichen Verpflichtungen treffen die Organe der juristischen Personen des Privatrechts und der nicht rechtsfähigen Vereinigungen sowie natürliche Personen, soweit sie unter Aufsicht des Landes öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausüben.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn sich die Eingabe gegen eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung richtet.

(3) Die nach Absatz 1 zur Vorlage von Akten, zur Gestattung des Eintritts zu öffentlichen Einrichtungen und zur Erteilung von Auskünften verpflichteten Stellen können diese Handlungen nur dann verweigern, wenn das Bekanntwerden des Inhalts der Akten oder Auskünfte oder die Gestattung des Zutritts zu den öffentlichen Einrichtungen dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde oder wenn die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheimgehalten werden müssen. Die Entscheidung über die Verweigerung trifft der zuständige Minister; er hat sie vor dem Eingabenausschuß zu vertreten.

(4) Der Eingabenausschuß kann die ihm gemäß Absatz 1 zustehenden Befugnisse auf einzelne Mitglieder des Ausschusses übertragen.

Artikel 16

(1) Der Landtag kann die Anwesenheit des Ministerpräsidenten und der Landesminister, die Ausschüsse des Landtages können die Anwesenheit der Landesminister verlangen.

(2) Die Mitglieder der Landesregierung und ihre Beauftragten haben zu den Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse Zutritt. Den Mitgliedern der Landesregierung ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

Artikel 17

(1) Kein Abgeordneter darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen einer Äußerung, die er im Landtag oder in einem seiner Ausschüsse getan hat, außerhalb des Landtages zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt nicht für verleumderische Beleidigungen.

(2) Wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung darf ein Abgeordneter nur mit Genehmigung des Landtages zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, daß er bei Ausübung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird. Strafverfahren gegen Abgeordnete sowie die Durchführung von Haft und sonstigen Beschränkungen der persönlichen Freiheit sind auf Verlangen des Landtages auszusetzen.

(3) Die Mitglieder des Landtages sind berechtigt, das Zeugnis zu verweigern über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete Tatsachen anvertraut haben, über Personen, denen sie in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen. Insoweit sind auch Schriftstücke der Beschlagnahme entzogen.

Artikel 18 und 19
(gestrichen)

Artikel 20

In den Räumen des Landtages darf eine Untersuchung oder Beschlagnahme nur mit Zustimmung des Landtagspräsidenten vorgenommen werden.

Abschnitt III
Die Landesregierung

Artikel 21

(1) Das oberste Organ der vollziehenden Gewalt ist die Landesregierung. Sie besteht aus dem Ministerpräsidenten und den Landesministern.

(2) Der Ministerpräsident wird vom Landtag ohne Aussprache gewählt. Er beruft und entläßt die Landesminister und bestellt einen der Landesminister zu seinem Vertreter.

(3) Der Ministerpräsident und die Landesminister können jederzeit zurücktreten. Beim Rücktritt des Ministerpräsidenten muß die gesamte Landesregierung zurücktreten.

(4) Tritt die Landesregierung zurück, so führt sie ihre Geschäfte bis zur Übernahme durch die neugebildete Landesregierung weiter.

Artikel 22

(1) Zum Ministerpräsidenten ist gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der Landtagsmitglieder auf sich vereinigt.

(2) Erhält im ersten Wahlgang niemand diese Mehrheit, so findet ein neuer Wahlgang statt. Kommt die Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhält.

Artikel 23

(1) Der Ministerpräsident leistet vor dem Amtsantritt vor dem Landtag den folgenden Eid:

„Ich schwöre: Ich werde meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seine Freiheit verteidigen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Schleswig-Holstein wahren, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben.“

Dem Eid kann eine religiöse Beteuerung angefügt werden.

(2) Die Landesminister haben nach ihrer Berufung unverzüglich vor dem Landtag den gleichen Eid zu leisten.

Artikel 24

(1) Der Ministerpräsident bestimmt die Richtlinien der Regierungspolitik und trägt dafür die Verantwortung. Er führt den Vorsitz in der Landesregierung und leitet ihre Geschäfte.

(2) Innerhalb der Richtlinien der Regierungspolitik leitet und verantwortet jeder Landesminister seinen Geschäftsbereich selbständig.

(3) Die Landesregierung gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 25

(1) Der Ministerpräsident vertritt das Land, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen. Er kann diese Befugnis übertragen.

(2) Verträge mit der Bundesrepublik oder mit anderen Ländern bedürfen der Zustimmung der Landesregierung. Soweit sie Gegenstände der Gesetzgebung betreffen oder zu ihrer Durchführung eines Gesetzes bedürfen, muß auch der Landtag zustimmen.

Artikel 26

Zu den Aufgaben des Ministerpräsidenten gehört die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten, Angestellten und Arbeitern des Landes. Der Ministerpräsident kann dieses Recht übertragen. Artikel 13 Abs. 2 Satz 4 bleibt unberührt.

Artikel 27

(1) Der Ministerpräsident übt im Namen des Volkes das Begnadigungsrecht aus. Er kann diese Befugnis übertragen.

(2) Amnestien bedürfen eines Gesetzes.

Artikel 28

(1) Der Ministerpräsident und die Landesminister stehen in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis.

(2) Die Rechtsverhältnisse des Ministerpräsidenten und der Landesminister werden durch Gesetz geregelt.

Artikel 29

Die Mitglieder der Landesregierung dürfen kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben; sie dürfen weder der Leitung noch ohne Zustimmung des Landtages dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

Artikel 30

Der Landtag kann dem Ministerpräsidenten das Mißtrauen nur dadurch aussprechen, daß er mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt.

Artikel 31

(1) Findet ein Antrag des Ministerpräsidenten, ihm das Vertrauen auszusprechen, nicht die Zustimmung der Mehrheit der Landtagsmitglieder, so kann der Ministerpräsident binnen zehn Tagen, jedoch nur einmal aus demselben Grunde, den Landtag auflösen. Zwischen dem Antrag und der Abstimmung müssen 48 Stunden liegen. Das Recht zur Auflösung erlischt, sobald der Landtag mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen anderen Ministerpräsidenten wählt.

(2) Auf Antrag des Ministerpräsidenten kann der Landtag mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Auflösung des Landtages beschließen.

Abschnitt IV Die Gesetzgebung

Artikel 32

- (1) Die Gesetze werden vom Landtag beschlossen.
- (2) Gesetzesvorlagen werden von der Landesregierung oder von Mitgliedern des Landtages eingebracht.

Artikel 33

- (1) Die Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung kann nur durch Gesetz erteilt werden. Das Gesetz muß Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung bestimmen. In der Verordnung ist die Rechtsgrundlage anzugeben.
- (2) Ist durch Gesetz vorgesehen, daß eine Ermächtigung weiter übertragen werden kann, so bedarf es zu ihrer Übertragung einer Rechtsverordnung.

Artikel 34

- (1) Der Ministerpräsident fertigt unter Mitzeichnung der beteiligten Landesminister die Gesetze aus und verkündet sie unverzüglich im Gesetz- und Verordnungsblatt.
- (2) Rechtsverordnungen werden von der Stelle, die sie erläßt, ausgefertigt und, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.
- (3) Die Gesetze und Rechtsverordnungen treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet worden sind.

Artikel 35

- (1) Die Landessatzung kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das ihren Wortlaut ausdrücklich ändert oder ergänzt.
- (2) Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages.

Abschnitt V Die Rechtspflege

Artikel 36

- (1) Die Rechtspflege wird durch unabhängige, nur Gesetz und Recht unterworfenen Gerichte ausgeübt.
- (2) Wenn ein Richter im Amte oder außerhalb des Amtes gegen die Grundsätze des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung des Landes verstößt, kann der Landtag beim Bundesverfassungsgericht gegen ihn Anklage erheben.

Artikel 37

Das Bundesverfassungsgericht entscheidet:

1. über die Auslegung dieser Landessatzung aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten des Landtages oder der Landesregierung oder anderer Beteiligter, die durch diese Landessat-

zung oder in der Geschäftsordnung des Landtages oder der Landesregierung mit eigenen Rechten ausgestattet sind;

2. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Landesrecht mit dieser Landessatzung auf Antrag der Landesregierung oder eines Drittels der Mitglieder des Landtages.

Abschnitt VI Die Verwaltung

Artikel 38

- (1) Die Verwaltung ist an Gesetz und Recht gebunden.
- (2) Die Organisation der Verwaltung sowie die Zuständigkeiten und das Verfahren werden durch Gesetz bestimmt.
- (3) Die Einrichtung der Landesbehörden obliegt der Landesregierung. Sie kann diese Befugnis übertragen.

Artikel 39

- (1) Die Gemeinden sind berechtigt und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben in eigener Verantwortung zu erfüllen, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.
- (2) Die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die gleiche Stellung.
- (3) Das Land sichert durch seine Aufsicht die Durchführung der Gesetze. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.
- (4) Durch Gesetz können den Gemeinden und Gemeindeverbänden Landesaufgaben übertragen werden.

Artikel 40

Die Gemeinden und Gemeindeverbände führen ihre Haushaltswirtschaft im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.

Artikel 41

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben fließen den Gemeinden und Gemeindeverbänden nach Maßgabe der Steuergesetze Einnahmen aus den Realsteuern und den sonstigen Kommunalsteuern zu.

Artikel 42

- (1) Um die Leistungsfähigkeit der steuerschwachen Gemeinden und Gemeindeverbände zu sichern und eine unterschiedliche Belastung mit Ausgaben auszugleichen, stellt das Land den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Wege des Finanzausgleichs Mittel zur Verfügung.
- (2) Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben übertragen werden, aus denen Ausgaben erwachsen, ist die Bereitstellung der erforderlichen Mittel zu regeln.

Abschnitt VII Das Haushaltswesen

Artikel 43

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben des Landes müssen für jedes Rechnungsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingesetzt werden.

(2) Der Haushaltsplan ist vor Beginn des Rechnungsjahres durch ein Gesetz festzulegen.

Artikel 44

(1) Kann der Haushaltsplan nicht vor Beginn eines Rechnungsjahres durch Gesetz festgestellt werden, so ist die Landesregierung bis zum Inkrafttreten des Gesetzes ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind,

1. um gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen und rechtliche Verpflichtungen zu erfüllen,
2. um bestehende Einrichtungen zu erhalten und Maßnahmen fortzusetzen, sofern hierfür eine gesetzliche Ermächtigung besteht.

(2) Die Landesregierung kann für die nach Absatz 1 zulässigen Ausgaben Kredite aufnehmen, soweit der Geldbedarf des Landes nicht durch Steuern, Abgaben und sonstige Einnahmen gedeckt werden kann. Die Kredite dürfen ein Drittel der Einnahmen des Haushaltsplanes des Vorjahres nicht übersteigen.

Artikel 45

(1) Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landesministers für Finanzen. Sie darf nur bei unvorhergesehenem und unabweisbarem Bedürfnis erteilt werden.

(2) Über Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßige Ausgaben ist dem Landtag für jedes Vierteljahr nachträglich zu berichten.

Artikel 46

(1) Kredite dürfen nur im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung zur Deckung eines außerordentlichen Bedarfs in Anspruch genommen werden. Sie sollen, abgesehen von Kassenkrediten, nur für werbende Zwecke aufgenommen werden.

(2) Sicherheits- und Gewährleistungen zu Lasten des Landes sind nur im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung zulässig.

Artikel 47

Beschließt der Landtag Maßnahmen, die Kosten verursachen, so ist gleichzeitig für die nötige Deckung zu sorgen.

Artikel 48

(1) Die Haushaltsführung des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände wird von dem Landesrechnungshof überwacht. Die Überwachung der Haushaltsführung

der anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts regeln die hierfür erlassenen Gesetze. Der Landesrechnungshof hat jährlich das Ergebnis seiner Prüfung dem Landtag und der Landesregierung gleichzeitig zu übermitteln.

(2) Die Landesregierung hat durch den Landesminister für Finanzen dem Landtag über alle Einnahmen und Ausgaben jährlich Rechnung zu legen. Sie hat die Haushaltsrechnung mit einer Übersicht über das Vermögen und die Schulden des Landes im nächsten Haushaltsjahr dem Landtag vorzulegen. Dieser beschließt über die Entlastung der Landesregierung.

(3) Das Nähere bestimmen die Gesetze.

Artikel 49

(1) Der Landesrechnungshof ist eine selbständige, nur dem Gesetz unterworfenen obersten Landesbehörde. Ihre Mitglieder genießen den Schutz richterlicher Unabhängigkeit.

(2) Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Abschnitt VIII Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 50

(1) Mit Wirkung vom 27. November 1945 gilt auch in den Gemeinden Ziethen, Mechow, Bäk und Römnitz des mecklenburgischen Kreises Schönberg das schleswig-holsteinische Landesrecht.

(2) Veränderungen des räumlichen Geltungsbereichs des Landesrechts werden durch Gesetz festgestellt.

Artikel 51

Mehrheit der Mitglieder des Landtages im Sinne dieser Landdessatzung ist die Mehrheit seiner gesetzlichen Mitgliederzahl.

Artikel 52

Die Wahlperiode des jetzigen Landtages endet vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 31 spätestens am 31. Mai 1950.

Artikel 52 a

Die Wahlperiode des im Jahre 1962 zu wählenden Landtages beträgt 4 Jahre 6 Monate.

Artikel 52 b

Die Wahlperiode des im Jahre 1983 zu wählenden Landtages endet abweichend von Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 mit dem Zusammentritt des 1987 neu gewählten Landtages. Die Wahl für den im Jahre 1987 zu wählenden Landtag findet abweichend von Artikel 10 Abs. 1 Satz 3 frühestens am 13. September, spätestens am 18. Oktober

1987 statt. Artikel 10 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 sowie Artikel 31 bleiben unberührt.

Artikel 53

- (1) Diese Landessatzung tritt mit der Verkündung in Kraft.
- (2) Die Landessatzung verliert vorbehaltlich anderweitiger bundesgesetzlicher Regelung ihre Gültigkeit an dem Tage, an dem die von Schleswig-Holstein erstrebte Neugliederung des Bundesgebiets in Kraft tritt.

Herausgeber und Verleger:

Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein, 2300 Kiel 1, F 5961

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig, Ringstraße 19, 2300 Kiel 1, F 6 20 95. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4 bzw 31. 10 jeden Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 18.-- DM
Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Hamburg, BLZ 200 100 20, Nr. 12699-207 „Einzelverkauf“ der Firma Schmidt & Klaunig oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe:

1,10 DM zuzüglich Versandkosten,
bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM + Versandkosten

Schmidt & Klaunig, Kiel 4.000

Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein, 2300 Kiel 1

Postvertriebsstück · V 3232 A · Gebühr bezahlt